

Kontrollstelle

Neue Geldwäschereiverordnung der Kontrollstelle: Folgen für SRO-Mitglieder?

Auf den 1. Januar 2004 ist die neue Verordnung vom 10. Oktober 2003 der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst; SR 955.16) in Kraft getreten. SRO VQF-Mitglieder haben verschiedentlich die Frage aufgeworfen, inwieweit diese Neuregelung auch für die SRO-Mitglieder Bedeutung hat.

Es ist festzustellen, dass die GwV Kst keine unmittelbare Wirkung für die Finanzintermediäre (FI) erlangen kann, die einer SRO angeschlossen sind. Denn: Was die GwV Kst hinsichtlich der Erfüllung der GwG-(Sorgfalts)pflichten für die DUFI ist, ist das entsprechende SRO-Reglement gemäss Art. 25 GwG für das SRO-Mitglied. Es hat sich allein an diesem Reglement und an der darauf basierenden Praxis seiner SRO zu orientieren. Tatsache ist deshalb, dass infolge der geänderten Regelungen der Kontrollstelle für die DUFI zur Zeit unterschiedliche Regelungen für die FI gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gelten, je nachdem, ob sie DUFI oder SRO unterstellt sind. Dies mag zum Teil störend wirken. Ziel sollte es sein, eine gewisse Harmonisierung anzustreben. Diese könnte z.B. sozusagen auf Verdikt der Kontrollstelle passieren, indem sie für die SRO ein neues Musterreglement analog der GwV Kst erlässt und damit die SRO zwingt, diese Regeln zu übernehmen.

Gemäss mündlicher Zusage der Leiterin der Kontrollstelle soll nun darauf verzichtet werden, was seitens der SRO begrüsst wird. **Die SRO haben nämlich schon länger einen Revisionsbedarf bei ihren Reglementen erkannt**, so auch der VQF. Bewusst hatte der VQF aber auf eine umfassende Revision solange verzichtet, bis einerseits die GwV Kst in ihrer definitiven Fassung vorlag und andererseits feststand, ob die Kontrollstelle darauf basierend ein neues Musterreglement erlassen will oder nicht. Da der richtige Zeitpunkt nun da zu sein scheint, hat sich der VQF entschlossen, im Laufe dieses Jahres sein Reglement gemäss Art. 25 GwG grund-

sätzlich zu überarbeiten. **Trotz der Harmonisierungsbedürfnisse wird sich der VQF aber kritisch mit den Neuregelungen der GwV Kst auseinandersetzen und genau prüfen, in welchen Punkten eine Angleichung Sinn macht oder eben nicht.** Der VQF wird sich vorbehalten, eigene Ideen zu entwickeln.

Das Ziel muss darin bestehen, einerseits **gewisse Formalismen abzubauen** (z.B. umfassendere Anerkennung von ID-Dokumenten, wie in Art. 7 Abs. 3 der GwV Kst), andererseits aber **auf gewissen Grundregeln** (z.B. Kundenprofil bei Dauerbeziehungen, was in der GwV Kst explizit fehlt!) **zu beharren** bzw. im Sinne einer **qualitativen Verbesserung** zu präzisieren und/oder **den Möglichkeiten der Praxis anzupassen**. Die Kontrollstelle hat es im Zusammenhang mit der neuen GwV Kst doch nicht so ganz lassen können, den SRO bestimmte Änderungen vorzuschreiben. So liess sie den SRO ein «Sondermusterreglement» im Bereich Money-Transfer mit der Aufforderung zukommen, entsprechende Bestimmungen in den Reglementen bis 2005 zu implementieren. Dies wird zusätzlich eine Herausforderung bei der vorgesehenen Revision sein, nämlich für diesen Bereich eine praxisbezogene Lösung zu schaffen. Da der VQF diese Revisionsaufgabe seriös angeht, wird es keine schnelle Lösung geben. Wir rechnen mit einer Inkraftsetzung des überarbeiteten Reglements erst auf Ende Jahr bzw. den 1. Januar 2005. Um zumindest dem eklatantesten Änderungsbedürfnis unserer Mitglieder aber bereits heute entgegen zu kommen, hat die **Aufsichtskommission (AK)** im

Sinne einer Ausnahme und als Vorwirkung der bevorstehenden Revision eine Erleichterung bei den Identifizierungsdokumenten (ID-Dokumente) von natürlichen Personen beschlossen: **Ab sofort akzeptiert die AK bei der Identifikation von Neukunden analog der Regelung von Art. 7 Abs. 3 lit. a und b GwV Kst folgende ID-Dokumente:**

- a) ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument.
- b) ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung in den Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VKG) für den Grenzübertritt zulässt.

Damit beenden wir die leidige Diskussion über die formell richtige Identifikation z.B. eines Deutschen, der mit einem seit 2 Jahren abgelaufenen Pass vorspricht, oder eines Schweizers, der «nur» seinen Führerausweis bei sich hat.

(Quelle: Fachstelle, Aufsichtskommission)

Inhalt	Seite
Unterstellungspraxis der Kontrollstelle weiterhin widersprüchlich und praxisfeindlich.....	2
Kontrollstelle ist bereit, auf längeren Prüfrhythmus einzutreten!.....	4
Übergangsfrist für Vertreiber und Anbieter von «verwalteten Fondskonti» läuft bald ab!.....	4
Anlagen in bestehende Risiko-Lebens-Versicherungspolice.....	5
VQF intern.....	6
Weiterbildung.....	6

Vorstand

Generalversammlung 2004 mit attraktivem Begleitprogramm

Am Montag, 21. Juni 2004, um 16.30 Uhr findet im Casino in Zug die ordentliche Generalversammlung des VQF statt. Zur Behandlung gelangen die statutarischen Geschäfte. Der ausführliche Geschäftsbericht 2003 geht Ihnen mit allen diesbezüglichen Unterlagen rechtzeitig vor der Versammlung zu.

Bereits heute laden wir Sie herzlich zu dieser Veranstaltung ein, mitunter auch weil wir auf 18.00 Uhr gemeinsam mit den Zuger Wirtschaftsverbänden eine Vorabend-Veranstaltung konzipiert haben:

«Qualitätssicherung im Finanzdienstleistungsbereich: Erreichtes – Wie weiter?» Es ist uns gelungen, zwei ausgewiesene Referenten hiezu zu verpflichten:

Prof. Dr. Ulrich Zimmerli, Präsident der Eidg. Expertenkommission referiert zum Thema «Die Integrierte Finanzmarktaufsicht» und Daniel Zuberbühler, Direktor der Eidg. Bankenkommision (EBK) zu «Selbstregulierung zur Bewältigung der Regulierungsflut?». Anschliessend: Diskussion und Beantwortung von Fragen aus dem Publikum.

Das Projekt der integrierten Finanzmarktaufsicht wird zur Zeit intensiv diskutiert. Wir wollen Sie aus erster Hand über den aktuellen Stand orientieren. Denn Ziel, Umfang, Organisation, Ausgestaltung und Zeitplan sind für uns und unsere Mitglieder von grosser Bedeutung.

Peter Rupper, Präsident

Unterstellungsfragen

Unterstellungspraxis der Kontrollstelle weiterhin widersprüchlich und praxisfeindlich – die Rechtsunsicherheit nimmt nicht ab!

Betriebssparkassen ohne weitergehende Dienstleistungen von der Unterstellungspflicht ausgenommen, Kredite an Arbeitnehmer dagegen unterstellungspflichtig? – Investmentgesellschaften neu dem GwG unterstellt: Wie soll das praktisch gehen? – Zeichnet sich aufgrund der Unterstellung des Eigenhandels mit Edelmetallen eine weitere Korrektur beim Rohwarenhandel ab?

Die Kontrollstelle hat in letzter Zeit mit ihren Praxispublikationen, mit denen sie Unterstellungsfragen klären oder sogenannte Präzisierungen vornehmen wollte, alles andere als Begeisterungstürme ausgelöst. Die Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen inkl. den SRO ist dank diesen Entscheiden nicht kleiner, sondern grösser geworden.

Angefangen hat es im Frühjahr des vergangenen Jahres, als die Kontrollstelle die alte weitgehende Praxis, wonach sozusagen jede Art von Rohwarenhandel unterstellt war, vollkommen auf den Kopf stellte und den Rohwarenhandel mit wenigen Ausnahmen aus den GwG-Pflichten entliess. Damit scheint die Kontrollstelle den Bogen in die andere Richtung überspannt zu haben, vor allem wenn sie z.B. den **Eigenhandel mit Rohwaderivaten überraschenderweise ebenfalls dem GwG entzieht**. Im Gegensatz dazu hat sie ein halbes Jahr später den **Eigenhandel mit Edelmetallen explizit als unterstellungspflichtig** taxiert (vgl. Publikation vom 4.11.2003)! Dies ohne weitere Begründung, obwohl beide Geschäftsarten unter Art. 2 Abs. 3 lit. c GwG gemeinsam aufgeführt sind, wonach der Handel «für eigene und fremde Rechnung» dem Gesetz unterstellt ist.

Ebenfalls im Frühjahr 2003 nahm die Kontrollstelle sogenannte Präzisierungen im Zusammenhang mit den Kreditgeschäften gemäss Art. 2 Abs. 3 lit. a GwG vor, wonach jede Art von Geldkredit ungeachtet der Refinanzierung und des Kreditzwecks als unterstellungspflichtig angesehen wurde. Sofort stellte sich die Frage, ob dies z.B. auch für Mehrheitsaktionärsdarlehen gelte, was zu weiteren Verunsicherungen führte. Die SRO VQF hat dabei

von Anfang an die Meinung vertreten, dass zumindest solche Darlehen aus einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht umfasst sein könnten! Aufgrund der generellen Feststellung (jede Art von Geldkredit) schien die **Unterstellungspflicht von Darlehen an Mitarbeiter** gegeben. Umso befremdender wirkte in der Folge die Publikation der Kontrollstelle vom 3.12.2003, wonach **Betriebssparkassen nicht unterstellt** seien, solange damit nicht Dritte finanziert oder andere Finanzdienstleistungen angeboten werden, wie z.B. den Zahlungsverkehr über diese Konten. Vergleicht man diese beiden Publikationen, wird deren Widersprüchlichkeit offenkundig: Der Arbeitgeber, der einem Dutzend seiner Angestellten Darlehen gewährt, gilt als berufsmässiger Finanzintermediär und hat die Pflicht, sich darüber Rechenschaft abzulegen, ob die Rückzahlung dieser Darlehen nicht aus verbrecherischer Tat herrühren. Ganz anders der Betrieb, der eine eigene Betriebssparkasse für seine Angestellten führt: Mangels Unterstellung ist er nicht verpflichtet, irgendwelche Abklärungen über die Herkunft der Einlagen seiner Arbeitnehmer vorzunehmen, selbst wenn einzelne Personen beliebig hohe Einlagen tätigen! Dazu ein Beispiel: Der Drogendealer im «Nebenberuf» lebt somit gefährlich, wenn er den Drogeneinkauf über ein Darlehen seines Arbeitgebers finanziert und dieses aus dem Drogenerlös zurückbezahlt. Keine Probleme bekommt er hingegen, wenn er bei seinen Lieferanten kreditwürdig ist und nur seinen Gewinn in die Betriebssparkasse legt!

Dass die Kontrollstelle bei der Präzisierung des Kreditgeschäfts das **Inkassogeschäft von der Unterstellungspflicht ausnimmt**, soweit damit keine Kreditierung verbunden

sei, stiess ebenfalls auf Unverständnis: Die Kontrollstelle scheint alles nur über das Kreditierungsmerkmal abhandeln zu wollen. Dabei **übersieht** sie, dass ein Inkassomandat grundsätzlich ein **treuhänderisches Geschäft** darstellt, bei dem über fremde Vermögenswerte – nämlich (liquide) Forderungen – verfügt wird, was zumindest mit der Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG abgedeckt wäre. Abgesehen davon löste dieser Entscheid neben Verwirrung zum Teil vehemente Reaktionen von Betroffenen gegenüber den SRO aus. Nachdem die Kontrollstelle früher darauf bedacht war, dass sich die Inkassounternehmen einer SRO anschliessen, entpuppte sich die getätigte Investition in eine mit einem SRO-Anschluss verbundene interne GwG-Organisation von einem Tag auf den andern als unnötig und damit wertlos. Zig-Tausend Franken erwiesen sich als in den Sand gesetzt. Die Profiteure dieses Gesinnungswandels sind diejenigen, die sich von Anfang an weder um einen SRO-Anschluss noch um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bemüht hatten!

Den momentanen Höhepunkt in Sachen Verwirrung setzte die Kontrollstelle mit der Publikation vom 19.12.2003, worin sie die **Investmentgesellschaften** – unabhängig ob börsenkotiert oder nicht – als **unterstellungspflichtige Finanzintermediäre** taxierte. Der Anschluss an eine SRO zu verlangen ist eins. Inwieweit diese Unterstellung jedoch aus der Sicht der damit verbundenen Sorgfaltspflichten Sinn macht, steht auf einem anderen Blatt. Bis heute ist die **Kontrollstelle jedenfalls eine sachliche Antwort schuldig geblieben, wie z.B. eine Investmentgesellschaft seine Aktionäre, insbesondere bei Inhaberaktien, identifizieren soll**. Da hilft auch der nachträgliche Einschub eines Absatzes in einer entsprechenden Publikation in der Rubrik «FAQ» auf der Homepage der Kontrollstelle nicht weiter. Darin wird plötzlich eingestanden, dass es einer solchen Gesellschaft nicht möglich sei, jederzeit seine Aktionäre zu kennen. Der Aktionär müsse jedoch dann identifiziert werden, wenn er Rechte gegenüber der Gesellschaft geltend mache. Der Hinweis auf die übliche Praxis im Zusammenhang mit der Geltendmachung der

Dividendenansprüche und auf unsere Rechtsordnung, dass es neben dem GwG z.B. noch ein Obligationenrecht insb. ein Aktien- und Wertpapierrecht gibt, muss als Kommentar dazu genügen!

Mit solchen praxisfremden und widersprüchlichen Publikationen läuft die Kontrollstelle die Gefahr, sich dem Vorwurf der reinen «Window-Dressing-Politik» auszusetzen. Auch spätere sogenannte Präzisierungen dienen nicht der Glaubwürdigkeit. Im Gegenteil: Derjenige, der sich aufgrund einer grundsätzlichen Verlautbarung, wie jeder Geldkredit sei eine unterstellungspflichtige Tätigkeit, den (finanziellen) Aufwand für einen SRO-Anschluss betreibt und eventuell ein paar Monate später vielleicht erfährt, sein Fall (was evtl. bei Mehrheitsaktionärsdarlehen möglich ist) sei doch nicht gemeint, wird nicht nur erbost reagieren, sondern sich kaum mehr ernsthaft um weitere Publikationen kümmern. So darf mit unserer Wirtschaft nicht umgesprungen werden, ausser man nimmt in Kauf, dass sich mit der Zeit die Mentalität breit macht, Verlautbarungen der Kontrollstelle nicht mehr ernst zu nehmen, sondern darauf zu vertrauen, dass sich sowieso alles wieder ändert. Auch wenn dies weder im Interesse der Behörden noch unseres Finanzplatzes sein darf, ist diese Gefahr z.B. dann nicht auszuschliessen, falls die Unterstellungspraxis im Bereich des Rohwarenhandels oder des Inkassogeschäfts erneut korrigiert würde, selbst wenn diese Korrekturen sachgerecht sein mögen. Ersteres (Korrektur beim Rohwarenhandel) ist zumindest auch aufgrund des entsprechenden Berichts der Geschäftsprüfungskommission nicht abwegig.

Hans Baumgartner, Geschäftsführer

Kontrollstelle – Beharrlichkeit zeigt Wirkung

Kontrollstelle ist bereit, auf längeren Prüfrhythmus einzutreten!

Nachdem die Kontrollstelle vor rund einem Jahr den VQF aufgefordert hat, einen Wechsel vom dreijährigen zum einjährigen Prüfrhythmus vorzubereiten, zeigt sie sich erfreulicherweise nun doch kompromissbereit: Unter bestimmten Bedingungen will sie einem mehrjährigen Prüfrhythmus der SRO zustimmen.

Die Beharrlichkeit des VQF zeigt Wirkung. Nachdem der VQF dieser Aufforderung nicht einfach Folge geleistet, sondern eine generelle Überarbeitung des Kontrollkonzepts in Aussicht gestellt hatte, zeigte sich die Kontrollstelle bereit, ein solches Konzept, das keine sklavische Einführung eines einjährigen Prüfrhythmus vorsah, zumindest zur Prüfung entgegen zu nehmen. Der VQF hat sich in der Folge bemüht, das Kontrollkonzept eingehend zu überarbeiten. Eckpunkte dieser Arbeit waren: basierend auf der laufend verbesserten Prüfpraxis ein vermehrtes Gewicht auf die materielle Prüfung zu legen und den Kontrollrhythmus, gestützt auf ein Risikoprofil, jeweils individuell – bis maximal

drei Jahren – festzulegen. Weiter sollte die jährliche Selbstdeklaration ein Prüfelement bleiben (die Detailvorstellung dieses neuen Konzepts ist zur Zeit auch Gegenstand der Weiterbildungsveranstaltung). Der Vorstand des VQF hat im Herbst 2003 dieses neue Konzept entgegengenommen und verabschiedet. Es wurde in der Folge der Kontrollstelle zur Genehmigung eingereicht. Bis heute steht diese Genehmigung zwar aus. Dennoch ist der VQF optimistisch. Denn einige Wochen nach Einreichung lud die Kontrollstelle die SRO zu einer Vernehmlassung ein. Thema: Bedingungen, unter den die Kontrollstelle bereit sei, einem mehrjährigen (bis drei Jahren) Prüfrhythmus zuzu-

stimmen! Eine interessante Bedingung ist z.B. die Einführung einer jährlichen Selbstdeklaration und einer risikoorientierten Einstufung der Mitglieder. Der VQF hat selbstverständlich eine eingehende Vernehmlassung eingereicht und ist davon überzeugt, dass sein Konzept den schlussendlich wesentlichen Bedingungen standhält.

Revisorat und Geschäftsleitung

EBK – Fachstelle

Pro Memoria: Übergangsfrist für Vertreiber und Anbieter von «verwalteten Fondskonti» läuft bald ab!

Gemäss dem Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission (EBK) vom 28. Mai 2003 über die «öffentliche Werbung im Sinne der Anlagefondsgesetzgebung» läuft am 30. Juni 2004 die Übergangsfrist ab. Ab dem 1. Juli 2004 ist auch der Vertrieb und das Anbieten von «verwalteten Fondskonti» ohne SRO-Anschluss und (anbegehrte) Vertriebs-trägerbewilligung verboten.

Wie wir Sie im letzten VQF-Aktuell Nr. 9 orientiert haben, ist das «indirekte» Anbieten und Vertreiben von Anlagefonds explizit der Vertriebs-träger-Bewilligungspflicht gemäss Art. 22 AFG unterstellt, wozu namentlich das Anbieten und Vertreiben von «verwalteten Fondskonti» gehört. Wer bis anhin noch nicht im Besitz einer entsprechenden Bewilligung ist und dieses Geschäft weiter betreiben will, muss sich langsam beeilen. Bis spätestens am 30. Juni 2004 ist bei der EBK ein Gesuch einzureichen. Nach konstanter Praxis der EBK wird für eine solche Be-

willigung ein vorgängiger SRO-Anschluss vorausgesetzt. Als Mitglied unserer SRO erfüllen Sie zumindest diese Voraussetzung bereits. Sollten Sie Geschäftspartner haben, die noch keine dieser Bedingungen erfüllen, raten wir Ihnen, diese auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen. Es ist dabei auch nicht verboten, den VQF als SRO zu empfehlen.

Quelle: EBK und Fachstelle

Fachstelle

Anlagen in bestehende Risiko-Lebens-Versicherungspolicen: Aus der Sicht der Geldwäschereibekämpfung

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Mitgliedern scheinen zur Zeit vermehrt Angebote zur Vermittlung von direkten Geldanlagen in einzelne, sogenannte «gebrauchte» Risiko-Lebensversicherungen aufzutauchen. Ein taugliches Geldwäscherei-Instrument?

Was früher im Rahmen von «geschlossenen Fonds» praktiziert wurde, wird nun dem Einzelkunden direkt angeboten: Er kann in einzelne Policen, die auf das Leben eines zwischenzeitlich «Todkranken» abgeschlossen sind, investieren. Oft benötigt die versicherte Person dieses Geld für einen letzten Therapieversuch oder Operation. Im Todesfall erhält der Anleger die Versicherungssumme. Der Preis für die Police, welcher als einmalige Zahlung geleistet werden muss, wird aufgrund der «geschätzten» Lebenserwartung jener Person festgelegt. Das Risiko des Anlegers besteht darin, dass der Versicherte länger als erwartet lebt und die Rendite so kleiner wird. Bei diesem Anlageprodukt handelt es sich bis anhin durchwegs um ausländische Versicherungspolicen.

Die in diesem Zusammenhang bei der Fachstelle des VQF eingegangenen Fragen bezogen sich entweder darauf, ob die Vermittlung solcher Anlagen dem GwG unterstellt seien, oder ob dies aus der Sicht der Geldwäscherei ein heikles Geschäftsfeld darstellen könne. Die Fachstelle bejaht beides!

Hinsichtlich der Geldwäschereigefahr besteht nach Auffassung der Fachstelle ein eher grösseres Risikopotential. Das Investment in eine solche Police kann zwecks Geldwäscherei nämlich durchaus attraktiv sein. Hand aufs Herz: Wer hinterfragt die belegte Auszahlung einer Lebensversicherung? Oder kämen Sie als Vermögensverwalter auf die Idee, dass der Kun-

de, der Ihnen 1 Mio. SFR zur Verwaltung anvertraut und diesen Betrag mit einer Auszahlung einer Lebensversicherungssumme belegt, die 15 Jahre alte Police erst vor rund zwei Jahren mit der Deliktsumme aus einem Betrug erworben hat?

Zu erwähnen ist zudem, dass die geltenden Geldwäschereibestimmungen in der Versicherungsbranche den Abschluss solcher reinen Risikoversicherungen nicht erfassen, weil darin mangels Rückkaufswert wahrscheinlich kein Geldwäschereirisiko ersichtlich war. Wie oben dargelegt ändert sich diese Beurteilung, wenn diese Policen zum Anlagegeschäft mutieren, aber immer noch an den Sorgfaltspflichten der Versicherungen vorbeilaufen. Diese Produkte haben einen eigenen Markt ausserhalb der eigentlichen Versicherungsbranche und laufen deshalb grundsätzlich an den Sorgfaltspflichtregelungen der Versicherungen vorbei. Auch dies ist in den einschlägigen Kreisen durchaus bekannt.

Die Fachstelle des VQF vertritt – gerade deshalb – die Meinung, dass diese Anlagegeschäfte mit dem Versicherungsgeschäft nichts mehr gemein haben und deshalb deren (selbständige) Vermittlung durchaus unter «...helfen, sie anzulegen...» im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG einzuordnen und für diese Geschäfte ein GwG-File zu errichten ist. Die Tätigkeit dieses Vermittlers kann zudem durchaus mit dem Vertriebsträger gemäss Anlagefondsgesetz verglichen werden.

Zuletzt gestattet sich die Fachstelle folgen-

de Bemerkung: Wie immer gilt es besonders aufmerksam zu sein, wenn eine – auch durchwegs seriöse – Anlageform zu boomen beginnt. Solche Trends ziehen leider zum Teil auch unseriöse Trittbrettfahrer an, die ihre eigenen Absichten hegen. Sollten Sie also mit solchen Angeboten, sei es als Anleger oder als potentieller Vermittler, konfrontiert werden, raten wir Ihnen, sich über das Angebot inkl. der Anbieter und aller darin Involvierten eingehend zu informieren. Dies umso mehr, als dieses Geschäft über verschiedene Stationen läuft. Oft taucht gemäss Prospekt auf irgendeiner Ebene ein bekanntes Unternehmen auf. Weiss dieses z. B. von seinem Glück?

Quelle: Fachstelle

VQF intern

Neues Mitglied in der Aufsichtskommission

Nach dem Ausscheiden von Frau Rechtsanwältin Heidi Pfister im Laufe des vergangenen Jahres hat der Vorstand auf Antrag der Aufsichtskommission (AK) diese Lücke mit der Wahl von Herrn lic. iur. Alfred Widmer, geb. 1944, wieder schliessen können.

Herr Widmer wohnt mit seiner Familie in Suhr/AG. Er leitete während Jahren den Rechtsdienst der Neuen Aargauer Bank (NAB) in Aarau. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat er sich auch mit der Problematik der Geldwäschereibekämpfung eingehend auseinandergesetzt. Zu Beginn dieses Jahres hat er sich selbständig gemacht und ein eigenes Beraterunternehmen – mit Schwergewicht in Erbfolgefragen – in Aarau eröffnet. Nach seiner Akkreditierung durch die Kontrollstelle hat er seine Teilzeittätigkeit in der AK per 1. Februar 2004 aufgenommen. Als fundierter Praktiker wird er für unsere AK eine wertvolle Stütze sein.

Vorstand und Geschäftsleitung

Ehrenvolle Wahl

Der Präsident unserer Aufsichtskommission, Herr Dr. Reto Lyk ist Ende letzten Jahres zum hauptamtlichen Dozenten an der Fachhochschule Aargau gewählt worden, womit die Beförderung zum Professor verbunden ist. Wir gratulieren Herrn Prof. Dr. Reto Lyk ganz herzlich zu dieser ehrenvollen Wahl und wünschen ihm in seinem Lehramt viel Befriedigung. Reto Lyk lehrt in den Fächern «Recht» und «Finanzmanagement».

Vorstand und Geschäftsleitung

Weiterbildung

Auch die halbtägigen VQF-Weiterbildungsseminare bleiben vom Finanzplaner Verband Schweiz (FPVS) akkreditiert

Im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung für die Mitglieder des FPVS müssen innerhalb einer Zweijahresperiode 40 sogenannte Credits nachgewiesen werden können. Wie wir Ihnen vor einem Jahr mitteilen durften, hat der FPVS unsere GwG-Kurse als anrechenbare Ausbildung akzeptiert. Da unsere Weiterbildungsveranstaltungen auf einen halben Tag reduziert wurden, hat der FPVS diese folgerichtig neu bewertet. Es gilt somit: Die GwG-Grundausbildung bleibt weiterhin mit vier Credits bewertet. Für den der halbtägigen Weiterbildungskurs werden neu drei Credits angerechnet.

Quelle: Fachstelle

VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,
Hans Baumgartner
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch